

**Oliver Held**

Freiherr-vom-Stein-Straße 15  
58762 Altena

Postfach 1308  
58743 Altena

Telefon: 02352-1300  
Telefax: 02352-1301

Altena, den 12.3.2020

Oliver Held, Postfach 1308, 58743 Altena

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Hans-Willi Körfges  
Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bau  
und Gleichstellung  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2362**

A02, A07

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**„Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und des Landesbeamten-  
versorgungsgesetzes – Gesetz zur Attraktivitätssteigerung des kommunalen Wahlamtes“  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/8452**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu dürfen. Dies tue ich wie folgt:

**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes:**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von mir begrüßt. Sie tragen zu einer Attraktivitätssteigerung des Amtes der Wahlbeamten bei und spiegeln die die Komplexität der Aufgabe wider, die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte in unserer kommunalen Landschaft übernehmen. Es wird sich zeigen, ob die vorgeschlagenen Regelungen einen spürbaren Beitrag dazu leisten, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden, wo dies bislang schwierig gewesen ist.

Die Landesregierung schlägt nicht vor, die Zulage, die ab Beginn der zweiten Wahlzeit gewährt werden soll, ruhegehaltstfähig auszugestalten. Es bleibt offen, warum dies so vorgesehen werden soll. Im Hinblick auf die Motivation des Gesetzgebers, eine Attraktivitätssteigerung zu erreichen, könnte es angeraten sein, die Zulage ruhegehaltstfähig zu machen.

**Änderung des Landesbeamtenversorgungsrechtes:**

Die Einführung einer Frist zur Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten/Zeiten beruflicher Tätigkeiten außerhalb des Beamtenverhältnisses wird begrüßt. Es ist sachgerecht, die Entscheidung zu Beginn der Wahlzeit zu treffen.

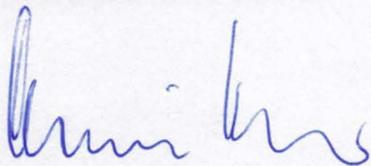
Es handelt sich hier um eine Ermessensentscheidung, die von der Vertretung der jeweiligen Körperschaft zu treffen ist. Ohne ermessensleitende Regelungen des zuständigen Ministeriums, bleibt die Gefahr bestehen, dass die zu treffende Entscheidung im Einzelfall von sachfremden Erwägungen getragen wird und zu nicht gewünschten Ergebnissen führt. Insbesondere für gewählte Bewerberinnen und Bewerber, die als „Seiteneinsteiger“ Wahlbeamtin oder Wahlbeamter werden, muss weiter an der sachgerechten Berücksichtigung von Vordienstzeiten außerhalb des Öffentlichen Dienstes gearbeitet werden, damit für diese Bewerber das Amt hinreichend attraktiv ist.

**Weitere Hinweise und Anregungen:**

Die Attraktivität des Amtes der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten entscheidet sich nicht nur mit Blick auf Besoldungs- und Versorgungsfragen. Insoweit wird in dem vorgelegten Gesetzentwurf ein erster Schritt zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gesehen. In weiteren gesetzgeberischen Initiativen sollte das Vorhaben, eine Attraktivitätssteigerung zu erreichen, weiter verfolgt werden.

Die Vorschriften zur Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten finden sich verstreut in verschiedenen Gesetzen und Erlassen. Es würde die Bedeutung der Tätigkeit zusätzlich unterstreichen, wenn alle Regelungen, die kommunale Wahlbeamte betreffen, in einem Rechtsstellungsgesetz für kommunale Wahlbeamte zusammengeführt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Held